auren
GEMEINSAM MEHR ERREICHEN

NON PROFIT AKTUELL www.auren.de

INHALT I. 2018

- **Neue DSGVO – Datenschutz im Verein - Veröffentlichungen im Internet**
- **Homepage, DSGVO und Telemediengesetz**
- **EuGH-Urteil zu Fanseiten bei Facebook**
- **Immer wieder aktuell: Vergütungen im Verein**
- **Übungsleiterfreibetrag: Wann ist eine Tätigkeit nebenberuflich?**
- **Spielerüberlassung als freigebige Zuwendung an Fußballverein**
- **Zuwendungsbestätigung auf einen anderen Namen – geht das?**
- **Elternspende an öffentlichen Schulen**
- **Spende von Flaschenpfand**
- **Zuwendungsbestätigung mit falschem Datum**
- **Erwachsene in Jugendherbergen nicht mehr begünstigt**
- **Einnahmen mit unterschiedlichen Steuersätze richtig behandeln**
- **Nebenberufliche Fahrer in der Altenhilfe**
- **Einhaltung von Musterklauseln für die Vereinssatzung**
- **Neuerungen für Bürgerhäuser bzw. Dorfgemeinschaftshäuser**
- **Neue Zwecke braucht das Land**
- **Vermietung in besonderen Fällen als Zweckbetrieb**
- **Unterbringung und Verpflegung bei Seminaren**
- **Verbraucherzentrale begehrt 7 % USt auf Beratungsleistungen**
- **Tausch Mitgliederzeitschrift gegen Werbung**
- **Durchlaufender Posten beim Verein – Fallbeispiel**
- **KG-Beteiligung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
- **Bundesratsinitiative für Erhöhung der 35.000 EUR-Umsatzfreigrenze**

Neue DSGVO – Datenschutz im Verein - Veröffentlichungen im Internet

Für Vereine und Verbände ist der Internetauftritt ein wichtiges Medium, um Menschen zu erreichen und neue Mitglieder zu gewinnen. Werden allerdings personenbezogene Daten von Mitgliedern (z. B. private Kontaktdaten eines Trainers) ins Internet gestellt, birgt das die Gefahr, gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verstoßen. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Die Verbreitung entsprechender Daten ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Werden Kontaktdaten eines Funktionärs aufgeführt, wie etwa die Vereinsmailadresse oder eine Telefonnummer der Vereinsgeschäftsstelle, bedarf es keiner ausdrücklichen Einwilligung. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.

Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten und Torschützen, beispielsweise von Vereinsmitgliedern und Dritten (gegnerische Mannschaft), dürfen nur dann ohne Einwilligung ins Internet gestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und die Dauer der Veröffentlichung von kurzzeitiger Dauer ist. Eine kurzzeitige Dauer richtet sich danach, wie lange die Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Veröffentlichung bezieht, andauert.

Die von einem Verein oder Verband ausgerichteten Veranstaltungen (z. B. Spiele in der Bezirksklasse) sind öffentlich. Oft werden hierbei Mannschaftsaufstellungen und somit Spielernamen von Vereinsmitgliedern und Dritten durch Lautsprecherdurchsagen bekanntgeben. Derartige Veröffentlichungen dürfen jedoch nur aus Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit und eventuell in begründeten Ausnahmefällen dem Geburtsjahrgang bestehen. Werden Bilder, das volle Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr), die private Anschrift oder gar die Bankverbindung des Betroffenen veröffentlicht, muss eine ausdrückliche Einwilligung der entsprechenden Person vorliegen.

Homepage, DSGVO und Telemediengesetz

Die DSGVO ist ein willkommener Anlass für Abmahnanwälte, die Webseiten der Vereine auf die Einhaltung aller Vorschriften zu überprüfen, nicht nur die der DSGVO, sondern z. B. auch des Telemediengesetzes. Was ist zu beachten?

Das **Impressum** muss mit maximal zwei Mausklicks erreichbar sein. Ein langes Scrollen, um den Link zum Impressum zu erreichen, sollte vermieden werden. Für die Darstellung der Homepage auf dem Smartphone gilt dasselbe.

Nach dem Telemediengesetz dient das Impressum zur Information über Identität und Herkunft des Anbieters. Deshalb muss auf jeden Fall Vorname und Name des 1. Vorsitzenden des Vereins genannt werden. Neben der E-Mail-Adresse muss ein zweiter Kommunikationsweg angegeben werden, z. B. Telefon- oder Telefax-Nummer. Der Name des Registergerichts, an dem das Vereinsregister geführt wird, sollte ebenso genannt werden wie die Registernummer des Eintrags. Die Steuernummer des Vereins muss nicht angegeben werden, wohl aber die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Im Zuge der DSGVO sind zusätzliche Angaben beim Angebot von **Kontaktformularen** und **Newslettern** hinzugekommen. Wenn die Kontaktdaten unverschlüsselt übermittelt werden, sollte der Verein darüber aufklären, wie er die Daten verarbeitet und dass der Besucher seine Einwilligung zur Datenspeicherung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Wird ein Newsletter angeboten, ist nur das sogenannte double-opt-in Verfahren zulässig, bei dem der Nutzer zunächst eine Mail erhält, die er bestätigen muss, um den Newsletter erhalten zu können. Auch hier ist ein jederzeitiger Widerruf des Bezugsrechts möglich.

Hinweise auf **Haftungsklauseln** und **Urheberrechte** sollten ebenfalls aufgenommen werden, so dass klar ersichtlich wird, dass der Verein weder verantwortlich noch verpflichtet ist, übermittelte und gespeicherte fremde Informationen zu überwachen und ggf. auf Rechtwidrigkeit zu überprüfen. Für auf der Webseite angegebene Links sollte die Haftung ausgeschlossen werden. Hinweise auf das deutsche Urheberrecht und Bildrechte sollten nicht fehlen.

Besonders im Fokus steht derzeit die **Datenschutzerklärung**. Hier empfiehlt sich in jedem Fall eine Information, dass der Datenschutz im Verein einen hohen Stellenwert hat und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auch auf der Website des Vereins beachten werden. Erläutern Sie verwendete datenschutzrechtliche Begriffe in einer klaren und einfachen Sprache und listen Sie auf, welche Daten Sie wie nutzen. Wenn Logfiles, Cookies, Google Analytics und Social Media genutzt werden, sollte darauf explizit hingewiesen

werden. Ausführungen zur Dauer der Datennutzung sowie zu deren Löschung könnten wir folgt formuliert werden: „Ihre Daten werden nur genutzt, wie es zur Erreichung des Speicherzwecks … erforderlich ist. Danach werden sie gelöscht."

In die Datenschutzerklärung auch aufgenommen werden sollte eine ergänzende Information über die Rechte des Nutzers. Diese sind

- Recht auf Bestätigung und Auskunft,
- Recht auf Berichtigung, Löschung (Vergessen werden), Einschränkung und Widerspruch,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit und
- Recht auf Widerspruch.

Die Datenschutzklausel sollte auch Bestandteil der Satzung sein.

Folgende Links bieten Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen der DSGVO im Verein:

- https://www.baden-wuerttem-berg.datenschutz.de/wpcontent/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-derDSGVO.pdf
- https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/DS-GVO/Hilfsmittel-zurUmsetzung/

Eine Übersicht über die Tätigkeiten, anlässlich derer ein Verein Daten verarbeitet, findet sich am Ende dieses Newsletters. Eine Datenschutzerklärung könnte wie folgt lauten (Quelle: IWW Vereinsbrief 06/2018):

Datenschutzerklärung

Der Musterverein e. V. nutzt Facebook für seine Fanseite, auf der wir über die Aktivitäten des Vereins informieren. Damit nutzen wir die Seite und die durch Facebook gespeicherten Daten auch zu Werbezwecken für unseren Verein. Der Musterverein e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Musterhausen unter der Nummer ... eingetragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ... ... und ... . Die Anschrift des Vereins ist Musterstraße 1 in 23456 Musterhausen.

Facebook nutzt sog. Cookies, die durch Ihren Browser automatisch erstellt werden und auf Ihrem Endgerät (Computer, Laptop, Smartphone o. ä.) gespeichert werden. In diesem Cookie werden durch Ihr Endgerät Informationen an Facebook übermittelt. Wir erfahren dadurch nicht Ihre Identität. Weitere Informationen über den Einsatz von Cookies erfahren Sie in der Facebook-Cookie-Richtlinie, die Sie hier https://www.facebook.com/policies/cookies/ abrufen können. Welche Daten konkret von Facebook erfasst werden, können Sie in der Datenrichtlinie von Facebook einsehen: https://www.facebook.com/policy

EuGH-Urteil zu Fanseiten bei Facebook

Facebook und Datenschutz sind nicht die besten Freunde, so dass der EuGH Gelegenheit erhielt, über Cookies auf Facebook zu entscheiden. Welcher Fall lag dem zugrunde? Die Datenschutzbehörde des Landes Niedersachsen hatte eine Wirtschaftsakademie aufgefordert, ihre Fanseite bei Facebook zu löschen, weil weder die Wirtschaftsakademie noch Facebook darauf hingewiesen haben, dass Facebook mittels Cookies personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet. Die Wirtschaftsakademie ging gerichtlich gegen diese Löschungsanordnung vor und machte geltend, dass sie nicht für die Erhebung von personenbezogenen Daten durch Facebook verantwortlich gemacht werden könne und sie Facebook damit auch nicht beauftragt habe. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), bei dem dieser Fall schließlich landete, bat den EuGH daher um Stellungnahme zu der Auslegung der Datenschutzrichtlinie, in diesem Fall noch vor Einführung der DSGVO.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 05.06.2018 (Rs. C-210/16) argumentiert, dass jeder Fanseiten-Betreiber auch für den Datenschutz verantwortlich ist. Er schließt mit Facebook einen speziellen Vertrag über die Eröffnung eine Fanseite und er akzeptiert die Nutzungsbedingungen einschließlich der Cookie-Richtlinie. Damit werden auf dem Gerät der Fanseiten-Besucher Cookies gesetzt, die auch dem Fanseiten-Betreiber nützen, um Vorgaben hinsichtlich seiner Zielgruppe machen zu können. Für die gemeinsame Verantwortung von Facebook und dem Fanseiten-Betreiber sei es irrelevant, dass die Daten von Facebook nur anonymisiert weitergegeben werden, so der EuGH. Den Grad der Verantwortung macht der EuGH aber vom Einzelfall abhängig, denn der Fanseitenbetreiber hat ja keinen Einfluss auf das Geschäftsgebaren von Facebook.

Konsequenzen für die Vereinspraxis: Bis Facebook eine Lösung für die Datenschutzerklärung für Fanseiten bereitgestellt hat oder bis das BVerwG seine Entscheidung getroffen hat, könnte die Fanseite auf „nicht sichtbar" geschaltet werden. Soll die Seite aber sichtbar bleiben, empfiehlt sich die Erweiterung der Datenschutzerklärung, z. B. durch Erläuterung der Cookie-Verwendung sowie Verweis und Link auf die Facebook-Cookie-Richtlinie und die Datenrichtlinie von Facebook. Sollten Sie auch andere Social-Media-Kanäle verwenden, nehmen Sie diese bitte auch in Ihre Datenschutzerklärung mit auf.

Immer wieder aktuell: Vergütungen im Verein

Seit 2015 ist, dem Wortlaut des § 27 Abs. 3 BGB folgend, die Vergütung eines Vereinsvorstands verboten, es sei denn, die Satzung gestattet es, z. B. durch folgende Klausel: „Der Vorstand kann

für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine angemessene pauschale **Aufwandsentschädigung** erhalten." Dabei werden auch pauschale Aufwandsentschädigungen für den Vorstand als Vergütung für Arbeitskraft und Arbeitszeit angesehen, die steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, sofern die Summe diese Zahlungen die Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 EUR im Jahr übersteigt.

Das allgemeine Vergütungsverbot gilt nur für Vorstandsmitglieder. Vereinsmitglieder und Dritte können auch ohne Satzungsregelung Vergütungen erhalten, wobei in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung zu empfehlen ist auch als Anspruchsgrundlage für eine Aufwandsverzichts-Spende. Die Regelung aus der Mustersatzung, dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, bezieht sich auf unentgeltliche Zuwendungen, also ohne die Gegenleistung einer Tätigkeit für den Verein.

Ein **Aufwandsersatz**, also die Erstattung nachweislich angefallener Aufwendungen, ist uneingeschränkt möglich. Für den Vorstand ergibt sich dies aus § 670 BGB. Mitglieder und Dritte müssen sich dagegen auf entsprechende Zusagen des Vereins berufen, denn es muss ein Rechtsgrund für den Aufwandsersatz bestehen. Daher ist es auch in diesem Fall sinnvoll, eine entsprechende Satzungsregelung anstelle von Einzel-Vereinbarungen aufzunehmen (Quelle: IWW Vereinsbrief 07/2018):

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Mit solch einer Satzungsregelung wird der rechtliche Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen geschaffen, der notwendig ist, um eine Aufwandsverzichtsspende zu leisten.

Übungsleiterfreibetrag: Wann ist eine Tätigkeit nebenberuflich?

Fehlt es bei einer ausbildenden Lehrkraft an einer klaren Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebentätigkeit ist eine nach § 3 Nr. 26 EStG steuerbegünstigte Tätigkeit nicht gegeben. Die Abgrenzung ist dann nicht ersichtlich, wenn die Tätigkeiten unter zeitlich und organisatorisch ähnlichen Bedingungen stattfinden. Im Streitfall wurde die Anerkennung einer nebenberuflichen Tätigkeit und somit die Steuerbegünstigung vom Finanzgericht Schleswig-Holstein für einen Arzt abgelehnt, der während seiner normalen Tätigkeit als freiberuflicher Arzt Medizin-Studenten unterrichtete.

Spielerüberlassung als freigebige Zuwendung an Fußballverein

Stellt ein Sponsor eines Sportvereins Spieler, Trainer oder Betreuer als Angestellte bei sich ein, die für den Verein spielen bzw. trainieren, ohne diese jedoch tatsächlich zu beschäftigen, bewirkt die entgeltlose Überlassung der Sportler eine Schenkung vom Sponsor an den Sportverein. Der Verein wird vom Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 30.08.2017 als schenkungsteuerpflichtig angesehen.

Ein damaliger Sponsor eines Fußballvereins stellte Spieler und Funktionäre bei sich als kaufmännische Angestellte ein und bezahlte sie. Die Spieler und Trainer arbeiteten aber nicht für den Sponsor, sondern spielten Fußball für den Verein. Der Sponsor erhielt für die Überlassung der Athleten kein Entgelt von dem Verein. Das Finanzamt erhob auf die Lohnzahlungen des Sponsors an die Athleten vom Verein Schenkungsteuer. Die hiergegen gerichtete Klage des Vereins vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Der BFH bestätigte dieses Urteil, das auch für andere Sportarten von Bedeutung sein kann.

Nebenberufliche Fahrer in der Altenhilfe

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 08.03.2018 (Az. 3 K 888/16) entschieden, dass die Vergütung für nebenberuflich tätige Fahrer im Bereich der Altenhilfe nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sein kann.

Geklagt hatte der gemeinnützige Anbieter einer Tagespflege, der argumentierte, dass die Nutzer der Tagespflege auf Grund ihres Alters und ihres geistigen und körperlichen Zustands hilfsbedürftige Personen seien. Die Tätigkeit der Fahrer erschöpfe sich nicht in der reinen Beförderung, sondern enthalte auch die Pflege alter Menschen. Pflege umfasse „sämtliche persönlich zu erbringenden Hilfeleistungen bei den Verrichtungen des

täglichen Lebens". Dazu gehöre die Hilfe zur Mobilität pflegebedürftiger Personen. Helfe ein Fahrer beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung sowie beim Ein- und Ausstieg, bestehe auch ein unmittelbarer und persönlicher Kontakt. Die Fahrer seien nebenberuflich, im Durchschnitt weniger als 12 Stunden wöchentlich, tätig gewesen. Die Vergütung habe die Grenzen der sogenannten Übungsleiter-Pauschale nicht überschritten. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 9/18 anhängig ist.

Einhaltung von Musterklauseln für die Vereinssatzung

Finanzämter weisen Satzungen regelmäßig ab und somit die Gemeinnützigkeit, wenn Vereine sich in den vorgelegten Satzungen nicht an die Musterklauseln aus Anlage 1 zu § 60 AO halten. Der BFH führt hierzu aus seinem Beschluss vom 07.02.2018 aus:

- Aus der Satzung muss sich ergeben, dass der steuerbegünstigte Zweck nicht nur unmittelbar, sondern auch ausschließlich gefördert wird.
- Es gibt keinen einheitlichen amtlich vorgeschriebenen Vordruck.
- Die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke muss enthalten sein.
- Die Verwendung muss mit dem Wort „selbstlos" versehen sein.
- In der Regelung zur Auflösung des Vereins muss klar ersichtlich sein, auf welche Körperschaft das Vermögen übergeht und für welche unmittelbaren und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecke dieses Vermögen verwendet werden soll.

Neuerungen für Bürgerhäuser bzw. Dorfgemeinschaftshäuser

Für Vereine, die Bürgerhäuser bzw. Dorfgemeinschaftshäuser betreiben, hat die OFD Frankfurt am Main am 06.02.2018 folgende Verfügung erlassen:

Werden Räumlichkeiten durch Bürgerhausvereine unentgeltlich oder verbilligt überlassen, um damit steuerbegünstigte Zwecke zu verwirklichen, handelt es sich um eine „Beschaffung von Mitteln" gemäß § 58 Nr. 1 AO. Die Betätigung ist demnach steuerlich unschädlich und läuft nicht in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Sammelt ein Bürgerhausverein Spenden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zuwendungen zum Erwerb, zur Herstellung bzw. zum Erhalt des Bürgerhauses bestimmt sind. Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung dieser Zuwendungen besteht indes nicht.

Vorsicht: Die Tätigkeit zur Überlassung der Räume selbst stellt – wie bisher auch - keinen eigenständischen steuerbegünstigten Zweck nach §§ 14, 65 ff. AO dar. Die Überlassung der Bürgerhäuser ist für Vereine, die nicht gemeinnützig sind, ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Steuerpflicht gilt ebenfalls für die Überlassung der Räume der Bürgerhäuser, wenn diese nicht verbilligt, sondern zum marktüblichen Preis vermietet werden (Wettbewerb).

Neue Zwecke braucht das Land

§ 52 AO enthält eine ziemlich lange Liste mit gemeinnützigen Zwecken, die Grundlage für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sein können. Eine Öffnungsklausel, eingeführt im Jahr 2007, erlaubt es aber, darüber hinaus weitere neue Zwecke ohne ein Gesetzgebungsverfahren auszuwählen. Diese Öffnungsklausel ist als Kann-Regelung formuliert, aber das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat in einer Verfügung vom 30.01.2018 klargestellt, dass neue Zwecke als gemeinnützig anerkannt werden müssen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Dafür ist ein von der Satzungsanerkennung losgelöster Antrag des Vereins an das zuständige Finanzamt erforderlich, der mindestens folgende Angaben erhalten soll:

- Für welchen Zweck begehrt die Körperschaft die Anerkennung der Gemeinnützigkeit?
- Welchen Katalogzweck betrachtet die Körperschaft als vergleichbar?
- Worin soll die Vergleichbarkeit bestehen?
- Beabsichtigt die Körperschaft ernsthaft, den Zweck zu verwirklichen?

Das Finanzamt wird den eingereichten Antrag an das Finanzministerium weiterleiten, um eine bundeseinheitliche Abstimmung herbeizuführen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, kann der Antragsteller vor dem Finanzgericht klagen.

Vermietung in besonderen Fällen als Zweckbetrieb

Die Überlassung von Immobilien und Anlagen ist für sich genommen kein gemeinnütziger Zweck. Das ist auch nicht anders, wenn der Mieter selbst

gemeinnützig ist und die Mietsache für seine steuerbegünstigten Zwecke nutzt. Eine entgeltliche Überlassung von Räumen kann nicht als gemeinnützig angesehen werden, soweit diese von kurzfristiger Dauer ist (nicht länger als sechs Monate). Bei einer langfristigen Vermietung, die länger als sechs Monate dauert (Sportheimpacht) sind die Einnahmen der steuerbegünstigten Vermögenverwaltung zuzuordnen. Eine Optierung zur Umsatzsteuerpflicht ist hierfür nach § 9 UStG möglich.

Eine Ausnahme gilt, wenn der Verein anderen gemeinnützigen Organisationen eine Einrichtung unentgeltlich überlässt. Dies ist nach § 58 Nr. 5 AO steuerlich unschädlich und somit steuerbegünstigt.

Die Vermietung wird als satzungsmäßig und somit als steuerbegünstigter Zweckbetrieb insbesondere in folgenden Fällen anerkannt:

- Vermietung von Sportanlagen (Halle, Sportplatz, Geräte) an Mitglieder des Vereins. Einnahmen aus Überlassungen an Nichtmitglieder stellen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar und sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % umsatzsteuerpflichtig.
- Beherbergung in Jugendherbergen und Schullandheimen von Jugendlichen (bis 27 Jahre) und deren Betreuer.
- Überlassung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Betreutes Wohnen). Ohne dazugehörige Betreuungsleistung ist dies jedoch nicht begünstigt.
- Vermietung an bedürftige Personengruppen im Rahmen der Wohlfahrtspflege.
- Vermietung von Proberäumen von Musikschulen an Musiker.

Fazit: Die Vermietung muss dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen; sie muss notwendig sein, um diesen Zwecke zu erreichen. Die Vermietung darf nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben wie z. B. Hotels, Ferienwohnungen (also anderen nicht gemeinnützigen Vermietern) stehen.

Zuwendungsbestätigung auf einen anderen Namen – geht das?

Spender kommen auf die Vereine zu und möchten eine Zuwendungsbestätigung für ihre geleistete Spende. Dies sorgt bei ihnen für eine Steuerentlastung im Rahmen der Einkommensteuer - so der Normalfall.

Sonderfall: Der tatsächliche Spender (Geld- oder Sachspende) bittet den Verein, die Spendenbescheinigung auf einen anderen Namen auszustellen, da bei ihm selbst eventuell eine mögliche Steuerbegünstigung wegen zu geringen Einkommens entfallen würde. Darf der Verein das?

Ganz klares Nein! Grundsätzlich gilt: „Keine Spende ohne Vermögensabfluss". Die Geld- oder Sachspenden müssen aus den Mitteln und Eigentümern des Spenders hervorgehen. Leistet der Spender eine Geldspende an den Verein, darf nur er selbst den Spendenabzug verwirklichen. Eine dritte Person hat keinen Anspruch.

Der Verein haftet für eine Ausstellung nur, wenn er die Zuwendungsbestätigung wissentlich auf einen falschen Namen ausgestellt. Hier wird von grob fahrlässigem Handeln des Vereins gesprochen. In diesem Fall kann der Verein vom Finanzamt für die entgangene Steuer pauschal mit 30 % des Spendenbetrages in Haftung genommen werden. Eine grundsätzliche Prüfpflicht des Vereins gibt es aber nicht. Der Verein muss das also nur dann prüfen, wenn es klare Hinweise gibt, dass der vermeintliche Spender nicht auch Eigentümer ist.

Elternspende an öffentlichen Schulen

Die OFD Frankfurt am Main hat in einer Verfügung vom 29.01.2018 zum Nachweis sogenannter Elternspenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen Stellung genommen. Wenn eine öffentliche Schule einen Förderverein gebildet hat, ist dessen Vertreter berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Besteht kein Förderverein, kann wie folgt verfahren werden:

- Zuwendungen bis zu 200 EUR können auf ein Konto einer Vertrauensperson des Schulelternbeirats überwiesen werden. Dieses Konto muss eine Treuhandbezeichnung führen (z. B. „Spendenkonto Y-Schule"). Die Einzahlungsbelege werden als steuerabzugsfähige Spenden anerkannt, wenn sie zusätzlich mit dem Stempel der Schule versehen sind. Um die Anonymität der Spenden zu wahren, erfolgt der Aufdruck des Schulstempels auf die Einzahlungsbelege durch die Kassiererin bzw. den Kassierer oder durch ein Mitglied des Schulelternbeirats in Anwesenheit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
- Bei Zuwendungen über 200 EUR ist eine besondere Zuwendungsbestätigung erforderlich, die vom Kassierer des Schulelternbeirats auszustellen ist. Um die Anonymität der Spenden zu wahren, andererseits den steuerlichen Vorschriften zu genügen, trägt die Kassiererin bzw. der Kassierer zunächst nur die empfangenen Spendenbeiträge -ohne Namensnennung des Spenders - in die Zuwendungsbestätigung ein.

  Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter quittiert die einzelnen Beträge unter der Voraussetzung, dass ihr bzw. ihm der Eingang von Spenden in Höhe des Gesamtbetrags der vorgelegten Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen wird. Anschließend bescheinigt die

Kassiererin bzw. der Kassierer auf den Zuwendungsbestätigungen die Namen der jeweiligen Zuwendenden.

- Zuwendungen Dritter außerhalb der Elternspende müssen beim Schulträger vereinnahmt und dem Verwendungszweck entsprechend nachgewiesen werden.

Spende von Flaschenpfand

Die OFD Frankfurt am Main hat in Abstimmung mit den Finanzbehörden von Bund und Ländern am 16.05.2018 eine Verfügung erlassen, bei der es um die gemeinnützigkeits- und spendenrechtliche Einschätzung der Sammlung und Verwertung von Pfandflaschen durch steuerbegünstigte Einrichtungen geht. Die verschiedenen Sachverhalte wurden wie folgt beurteilt:

1. Der Kunde wirft in der Pfandannahmestelle von Super-Märkten etc. die Pfandflaschen in den dafür vorgesehenen Automaten und erhält einen ausgedruckten Pfandbon. Diesen kann er, anstatt ihn an der Kasse einzulösen, in einen neben dem Pfandautomaten befindlichen Kasten (Spendenbox) einer steuerbegünstigten Organisation einwerfen. Die Organisation selbst löst dann die Spendenbons ein und erhält den Pfandbetrag.
Einschätzung: Die Einnahmen gehören in den ideellen Bereich. Ein Spendenabzug kommt nicht in Betracht, weil keine Individualisierung möglich ist.

2. wie 1, der Pfandbon wird allerdings nicht ausgedruckt. Die Spende des Pfanderlöses erfolgt durch die Betätigung eines dafür vorgesehen Knopfes am Pfandautomaten. Der Spendenbetrag fließt dann automatisch an die steuerbegünstigte Organisation. Der Kunde erhält im Anschluss einen ausgedruckten „Spendenbon".
Einschätzung: Die Einnahmen gehören in den ideellen Bereich. Eine Zuwendungsbestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn der Spender der gemeinnützigen Organisation den Spendenbon vorlegt.

3. Privatpersonen stellen Sammelbehältnisse für Pfandflaschen auf Festivals, Schulen und sonstigen Orten auf, an denen sich in der Regel viele Menschen aufhalten. Dabei soll das Sammelbehältnis darauf aufmerksam machen, dass der Pfanderlös bspw. an UNICEF gespendet und dort für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Die Behälter werden von den aufstellenden Personen geleert, die Pfandflaschen eingelöst und der Betrag an die steuerbegünstigte Einrichtung überwiesen.
Einschätzung: Die Einnahmen gehören in den ideellen Bereich, wenn der Empfänger erkennbar ist. Ein Spendenabzug ist mangels Individualisierung nicht möglich und der Aufsteller ist wirtschaftlich nicht belastet.

4. Die steuerbegünstigte Organisation stellt selbst - auf öffentlichem Grund - für jedermann frei zugängliche Sammelbehälter auf, in die die Pfandflaschen eingeworfen werden können. Die Behälter sind mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass der Pfanderlös zur Verwirklichung der begünstigten Satzungszwecke der Organisation bestimmt ist. Mitarbeiter der Organisation übernehmen die Leerung.
Einschätzung: Die Einnahmen gehören in den ideellen Bereich, wenn der Empfänger erkennbar ist. Ein Spendenabzug ist mangels Individualisierung nicht möglich.

5. Die von den Organisationen aufgestellten Sammelbehälter befinden sich in Abwandlung zu Fall 4 auf Firmengeländen. Der Kreis der Benutzer dieser Sammeltonnen beschränkt sich auf Firmenangehörige oder Kunden. Die Organisation stellt den entsprechenden Behälter (teilweise gegen ein gesondertes Entgelt) den Firmen zur Verfügung und leert sie in regelmäßigen Abständen.
Einschätzung: Die Einnahmen gehören in den ideellen Bereich, wenn der Empfänger erkennbar ist. Ein Spendenabzug ist mangels Individualisierung nicht möglich.

6. In Flughafengebäuden werden Sammelbehälter vor den Bereich der Sicherheitskontrolle platziert, damit die Passagiere die mitgebrachten, jedoch im Sicherheitsbereich nicht erlaubten Flaschen und Flüssigkeitsbehältnisse aller Art abgeben können. Die Organisation übernimmt dabei das Aufstellen und die regelmäßige Leerung der Behälter.
Einschätzung: Die Einnahmen gehören in den ideellen Bereich, wenn der Empfänger erkennbar ist. Ein Spendenabzug ist mangels Individualisierung nicht möglich.

7. Mitglieder steuerbegünstigter Organisationen holen bei Privatpersonen auf deren Veranlassung größere Mengen an Pfandgut kostenlos ab (bspw. nach einer Privat-Party) und lösen die Pfandflaschen in den jeweiligen Märkten ein. Die Privatperson gibt dabei als Zuwendender über ein Online-Formular an, an welcher der vorher zeitlich festgelegten Sammeltouren er teilnehmen möchte und wie viel Pfandgut er wo zur Verfügung stellt. Ein individuelles Wunschdatum kann sich der Spender nicht aussuchen.
Einschätzung: Die Einnahmen gehören in den ideellen Bereich, wenn die gemeinnützige Organisation das Pfandgut kostenlos abholt. Das gilt nicht, wenn die Leistung der Organisation über das reine Abholen hinausgeht (wie z. B. durch Reinigungsarbeiten, Zusammensuchen und Leeren der Flaschen). Ein Spendenabzug ist möglich, wenn die reine Entgegennahme der Pfandflaschen im Vordergrund steht.

Zuwendungsbestätigung mit falschem Datum

Eine Zuwendungsbestätigung, die lediglich ein nicht korrektes Ausstellungsdatum erhält, kann gleichwohl Grundlage für einen Sonderausgabenabzug der Zuwendung beim Zuwendenden sein, sofern die Körperschaft zum tatsächlichen Zeitpunkt der Erstellung dem Grunde nach zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen befugt ist. So der Leitsatz eines bisher nicht veröffentlichen Urteils des BFH vom 12.12.2017 (X R 46/16).

Erwachsene in Jugendherbergen nicht mehr begünstigt

Die Leistungen von deutschen Jugendherbergen an Kinder und Jugendliche sind dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1b AO zuzuordnen und somit steuerbegünstigt. Werden jedoch allein reisende Erwachsene (= Personen nach Vollendung des 27. Lebensjahres) in der Jugendherberge untergebracht, so gehören die daraus resultierenden Umsätze in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und sind dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen. Dies gilt nun auch für erwachsene Begleitpersonen von Kinder- bzw. Jugendgruppen, unabhängig von ihrem Anteil an der Gesamtanzahl der Gruppe. Die bisher maßgebende 10 %-Grenze gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2018 nicht mehr.

Einnahmen mit unterschiedlichen Steuersätze richtig behandeln

Bietet der Verein ein Angebot an, die zwei unterschiedlichen getrennten Leistungen beinhalten, kann dies zu einer schädlichen Auswirkung bei der Umsatzsteuer führen.

Ausführung: Der Karnevalsverein bietet die Eintrittskarte für den Zunftabend inklusive eines Wertverzehrbons für Speisen und Getränke an. Der Eintritt wird dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet, mit 7 % Umsatzsteuer. Die anteiligen Einnahmen für die Speisen und Getränke allerdings fallen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %. Eine Aufteilung unterschiedlicher Steuersätze bei gemischten Leistungen sieht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) jedoch als problematisch an (EuGH-Urteil vom 18.01.2018 Rs. C-463/16). Eine Verwerfung der Aufteilungen kann zu hohen Steuernachzahlungen führen.

Optimalfall: Der Verein bietet die Leistungen separat an. Das Eintrittsticket wird unabhängig vom Verzehr angeboten und berechtigt ausschließlich zum Betreten der Veranstaltung. Die Steuerbegünstigung im Zweckbetrieb bleibt somit unantastbar. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Wertverzehrbons laufen getrennt und bilden sich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ab.

Unterbringung und Verpflegung bei Seminaren

Teilnehmer werden bei Seminaren von gemeinnützigen Organisationen verpflegt und untergebracht. Diese Leistungen fallen nicht unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a S. 1 UStG. Bereits am 08.03.2012 hat der BFH dazu ein Urteil gefällt (V R 14/11). Dies betraf eine gemeinnützige GmbH, die Seminare für Betriebs- und Personalräte durchführte. Die GmbH mietete Seminarräume an und berechnete ihren Teilnehmern die Kosten für die Unterbringung weiter. Damit liegt eine Leistung zum Regelsteuersatz von 19 % vor. Die Gebühren für die Teilnahme am Seminar fallen unter den § 4 Nr. 22a UStG und sind umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuerliche Besonderheit: Aus der Verpflegung und Beherbergung der Seminarteilnehmer werden Einnahmen generiert, die dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 8 AO angehören. Normalerweise sind steuerbare Umsätze im Zweckbetrieb dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu unterwerfen, jedoch schließt dies § 12 Abs. 2 Nr. 8a S. 3 UStG aus. Danach gilt für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, die Steuerermäßigung nur unter zwei Voraussetzungen:

- Der Zweckbetrieb dient nicht in erster Linie als zusätzliche Einnahmequelle. Der Zweckbetrieb beinhaltet keine Umsätze, die aus Leistungen entstehen, wo sich der Verein in einem Wettbewerb zu anderen nicht gemeinnützigen Unternehmen befindet.
- Die gemeinnützige Organisation verwirklicht durch die Leistungen ihre steuerbegünstigten Satzungszwecke.

Verbraucherzentrale begehrt 7 % USt auf Beratungsleistungen

Mit der Entscheidung 1 K 2/16 hat das FG Hamburg der Klage einer Verbraucherzentrale stattgegeben, mit der diese die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf ihre gegen Entgelt ausgeführten Beratungsleistungen begehrt.

Sachlage: Die Verbraucherzentrale (Klägerin) hatte als eingetragener, gemeinnütziger Verein sowohl Einkünfte aus einem von ihr unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 64 AO als auch Einkünfte aus entgeltlichen Einzelberatungen als Zweckbetrieb gemäß § 65 AO erklärt. Nach einer Erörterung auf Bund-Länder-Ebene teilte die Finanzbehörde der Klägerin mit, dass die entgeltliche Vertretung von Einzelinteressen einschließlich der individuellen Rechtsberatung durch Verbraucherzentralen nicht in den steuerbegünstigten Bereich als Zweckbetrieb gehört und entsprechende Umsätze dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegen. Verstöße gegen die Trennung der steuerpflichtigen wirtschaftlichen von der steuerbegünstigten Tätigkeit könnten zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Nach Ablauf einer seitens der Behörde gewährten Übergangsfrist stellte die Klägerin prophylaktisch ihre Beratungsleistungen mit dem Regelsteuersatz von 19 % in Rechnung und gab entsprechende Voranmeldungen ab. Die Verbraucherzentrale beantragt die Feststellung, dass die von der Klägerin erbrachten entgeltlichen Beratungsleistungen dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind und mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG abzurechnen sind.

Auffassung der Finanzverwaltung (Beklagte): Die allgemeine Verbraucherberatung und Interessenvertretung zum einen sowie die entgeltliche Beratung eines einzelnen Verbrauchers zum anderen stellen keine einheitliche Leistung in umsatzsteuerlicher Hinsicht dar. Hieraus folgt, dass die Klägerin insoweit kein Bündel gleichgerichteter Leistungen erbringt, denn die allgemeine Aufklärung und Information richte sich an einen abstrakten Personenkreis, die entgeltliche Beratung demgegenüber nur an den konkreten Verbraucher. Außerdem wird eine Zweckbetriebseigenschaft der entgeltlichen Beratungen der Klägerin im Sinne von § 65 AO abgelehnt. Die förderungswürdige Tätigkeit muss eine von der individuellen Hilfe gegenüber den Einzelnen losgelöste, übergreifende, auf die Allgemeinheit bezogene Funktion haben.

Argumentation des FG: Das Gericht hat hingegen die entgeltlichen Beratungsleistungen als im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht angesehen. Sie dienen in ihrer Gesamtausrichtung dazu, die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen. Das FG geht davon aus, dass der gemeinnützige Zweck der Verbraucherberatung sich sowohl aus allgemein gehaltenen und an einen unbestimmten, größeren Kreis gerichteten Beratungskomponenten (Vorträge, Broschüren, abstrakte Informationen) als auch aus der Komponente individueller Beratungen einzelner Verbraucher zusammensetzt. Nur durch die Erbringung von Einzelberatungen könne die Klägerin ihren begünstigten Zweck der Verbraucherberatung erfüllen. Daher sei der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8a UStG anzuwenden. Aus der Sicht des FG erübrigt sich damit eine Reflexion über das Vorliegen einer einheitlichen Leistung gemäß A 3.10 UStAE.

Revision eingelegt: Weil auch die anderen bundesweit existierenden 16 als gemeinnützig anerkannten Verbraucherzentralen entsprechenden Aufforderungen der für sie zuständigen Finanzbehörden gefolgt sind, ihre Beratungsleistungen mit dem Regelsteuersatz in Rechnung zu stellen, ist die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen worden (Aktenzeichen des BFH: V R 4/18). Nach Angabe der Klägerin ist das vorliegende Klageverfahren als Musterverfahren zur umsatzsteuerlichen Behandlung der entgeltlichen Einzelberatungen von Verbrauchern durch die Verbraucherzentralen im Bundesgebiet anzusehen.

Tausch Mitgliederzeitschrift gegen Werbung

Die Umsatzsteuerreferatsleiter des Bundes und der Länder haben diskutiert und die OFD Frankfurt am Main hat in einer Verfügung vom 06.04.2018 das Ergebnis veröffentlicht: Die Publikation von Mitgliederzeitschriften öffentlich-rechtlicher Körperschaften durch gewerbliche Unternehmen gegen Überlassung der Werberechte ist ein tauschähnlicher Umsatz, welcher der Umsatzsteuer unterliegt.

Zugrunde lag die Mitgliederzeitschrift einer Kammer, die sowohl einen redaktionellen Teil als auch einen umfangreichen Anzeigenteil enthält. Der redaktionelle Teil wurde von der Kammer selbst verfasst, während die verlegerische Betreuung, die Herstellung und der Vertrieb an einen Verlag vergeben wurde. Dieser hat sämtliche Kosten für die Herstellung und den Vertrieb übernommen und im Gegenzug das Recht erhalten, Werbeanzeigen in der Zeitschrift auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko einzuwerben. Ggf. zahlt die Kammer – je nach kalkulierten Herstellungskosten – zusätzliche Porto- und Druckkostenzuschüsse.

Dieser Sachverhalt ist umsatzsteuerlich als Tauschgeschäft zu qualifizieren, wobei als Bemessungsgrundlage der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz gilt. Die Kammer

muss daher die Überlassung des Anzeigenplatzierungsrechts fakturieren, während der Verlag die angefallenen Herstellungs- und Vertriebskosten abzüglich der ggf. erhaltenen Druck- und Portokostenzuschüsse berechnet. Die Leistung des Verlags kann dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn der wesentliche Leistungsinhalt im Druck der Zeitschrift besteht.

Dieser Einschätzung hatte der BFH bereits in einem Urteil vom 11.07.2012 (XI R 11/11) gegeben. Dieselbe umsatzsteuerliche Beurteilung trifft auch zu, wenn ein Verlag aufgrund eines gegenseitigen Vertrages für eine Kommune eine Werbebroschüre herstellt, die die Kommune auslegtun und verteilt, die Herstellungskosten aber vollständig vom Verlag übernommen werden, der dafür den Anzeigenbereich für eigene Rechnung gestalten darf.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Durchlaufender Posten beim Verein – Fallbeispiel

Oft werden Einnahmen als „Durchlaufender Posten" falsch behandelt. Diese Fehler können die Gemeinnützigkeit kosten, wenn die Einnahmen an der Steuer vorbeilaufen.

Beispiel: Die Fußballmannschaft des Sportvereins veranstaltet jährlich nach Saisonende einen Mallorca-Ausflug ohne sportlichen Zweck. Der Verein bucht den Flug und das Hotel auf seinen Namen. Die Kosten werden auf die teilnehmenden Kicker (Mitglieder) umgelegt. Nun schleicht sich der Fehler ein: Die Einnahmen werden als kostendeckend betrachtet und auf den durchlaufenden Posten gebucht ohne Rücksicht auf eventuelle Ertrag- und Umsatzsteuer. Es wird gegen das Saldierungsverbot von Einnahmen und Ausgaben verstoßen.

Richtig ist, die Einnahmen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 14 AO zuzuordnen (umsatz- und ertragsteuerpflichtig), da die Reise keinerlei Satzungszweck verfolgt. Die Absicht, damit Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (BFH-Urteil vom 15.10.1997). Die anfallenden Kosten, die der Verein zunächst trägt und bezahlt, werden demnach als Aufwand ebenfalls im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (eventuell mit Vorsteuerabzug) erfasst.

Definition „Durchlaufender Posten": Der Verein, der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, tritt lediglich als Mittelsperson auf, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und auch nicht zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein.

Ein durchlaufender Posten liegt auch vor, wenn Einnahmen oder Ausgaben generiert werden, im Wissen, dass diese wieder in derselben Höhe storniert werden bzw. als Fehlbuchung erkannt werden.

Praxistipp: Verauslagt der Verein Gelder im Namen der Mitglieder, so können diese den Dritten anhand von einer Aufstellung mit beigefügten Originalbelegen berechnet werden. Die Aufstellung stellt keine Rechnung dar und es darf keine Umsatzsteuer berechnet werden. Da die Gelder nur verauslagt sind, liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor.

KG-Beteiligung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Beteiligung einer gemeinnützigen Körperschaft an einer Kommanditgesellschaft ist regelmäßig keine Vermögensverwaltung. Dies gilt auch, wenn der Gesellschaftsanteil im Wege einer Schenkung erworben wurde. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 18.12.2017 (Az. 6 K 1598/16 K) entschieden. Da der Kommanditist typische Mitunternehmerrisiken trägt und damit am Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens einschließlich der stillen Reserven teilnimmt, sind die Einkünfte aus dieser Beteiligung solche aus Gewerbebetrieb. Damit gehören die Beteiligung an einer Personengesellschaft sowie die Einkünfte daraus in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bundesratsinitiative für Erhöhung der 35.000 EUR-Umsatzfreigrenze

Die Freigrenze nach § 64 Abs. 3 AO für Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb soll auf 45.000 Euro erhöht werden. Bislang sind Vereine von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, wenn die Bruttoeinnahmen 35.000 Euro nicht übersteigen.

Die Länder Bremen und Hamburg haben diesen Stein ins Rollen gebracht. Die restlichen Bundesländer erklärten der Initiative ihre Zustimmung. Neben dem Bundesrat muss auch der Bundestag einen entsprechenden Beschluss fassen, damit die Abgabenordnung geändert werden kann.

Die Chancen auf Erhöhung der Freigrenze stehen gut: Die Bundesregierung hat die Verbesserung der Bedingungen für ehrenamtliches Engagement auf ihrer Agenda stehen. Dazu kommt, dass die Umsatzfreigrenze zuletzt vor über zehn Jahren angepasst wurde.

Der Freibetrag von 5.000 EUR für begünstigte Körperschaften gemäß § 24 KStG ist hiervon nicht betroffen.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Quelle: IWW Vereinsbrief)

Verarbeitungs-tätigkeit	Ansprech-partner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von perso-nenbezogenen Daten	Empfänger-kategorie	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische/ organisatorische Maßnahmen
Beitragsverwaltung	Siehe Daten-schutzerklärung	…	Vereins-finanzierung	Mitglieder	Name, Adresse, Ge-burts-, Eintrittsdatum, Sportart, Kontodaten, E-Mail-Adresse	Banken, Steuer-berater	Keine	10 Jahre (ge-setzliche Auf-bewahrungs-frist)	Siehe Datenschutzer-klärung
Lohnabrechnung	Siehe Daten-schutzerklärung	….	Zahlungsverkehr, Aufwandsent-schädigung, Lohn	Mitglieder, ehrenamtlich Tätige, vertraglich Beschäftigte	Name, Adresse, Ge-burtsdatum, Beschäfti-gungsbeginn und -ende, Kontodaten, E-Mail-Adresse	Banken, Steuer-berater, Finanz-amt	Keine	10 Jahre	Siehe Datenschutzer-klärung
Kassenführung Ver-ein, Abteilungen	Siehe Daten-schutzerklärung	…	Satzungsstatut, Aufwandsent-schädigung	Mitglieder, eh-renamtlich Beschäftigte, vertraglich Be-schäftigte		Banken, Steuer-berater	Keine	10 Jahre	Siehe Datenschutzer-klärung
Mitgliederverwaltung Verein, Abteilungen	Siehe Daten-schutzerklärung	…	Ehrungen, Abtei-lungs-verwaltung, Mel-dung sportlicher Aktivitäten	Mitglieder	Name, Adresse, Ge-burtsdatum, Eintrittsda-tum, Sportbereiche, Kontodaten, E-Mail-Adresse	Vorstand, Abtei-lungs-leiter	Keine	Ablauf des Austrittsjahres	Siehe Datenschutzer-klärung
Betrieb der Homepage	…	…	Außendarstel-lung, Service für Mitglieder	Mitglieder, Webseiten-besucher	IP-Adressen	…	Keine	IP-Adressen nach … Tagen	
Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf Webseite	…	…	Außendarstel-lung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätig-keiten bzw. sportlichen Aktivitäten	…	Keine	Wenn Einwilli-gung widerru-fen, sofort	
Meldung an überge-ordnete Verbände	Siehe Daten-schutzerklärung	…	Meldungen an übergeordneten Verband und Sparten-verbände	Mitglieder	Name, Adresse, Ge-burtsdatum, Sportbe-reite	Dachverband, Spartenverbände	Keine	Mit Austritt	Siehe Datenschutzer-klärung